



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master- Studiengang International Business and Economics

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1557 | Stand: 27. Februar 2025

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics

Vom 27.02.2025

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52) hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang International Business and Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 1. zu vier Fünfteln (80 %) an Bewerber/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit,
 2. zu einem Fünftel (20 %) an Bewerber/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder Staatenlose sind.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 2. einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder
 - b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 - c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Management und/oder Economics oder
 - d) eines gleichwertigen Abschlusses
 und
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen und muss im Original vorgelegt werden; Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber/innen, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber/innen, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben. Der Nachweis muss innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sein.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt die/der Bewerber/in am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl gemäß nachfolgenden Kriterien:

1. Gesamtnote des Hochschulabschlusses, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist bzw. Durchschnittsnote aller bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 60 %),
2. Das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests GTEBS (ehemals TM-WISO) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Record Examination (GRE) (Gewichtung: 40 %).

Sind die Nachweise der in den Nr. 1. und 2. genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Es werden nur die Leistungen berücksichtigt, die in den Antragsunterlagen explizit als Vorkenntnisse angegeben und nachgewiesen werden.

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 100 gemäß Anlage 2. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Abs. 1 errechnet, nach der aus allen Bewerbungen der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.
- (3) Der kostenpflichtige GTEBS (ehemals TM-WISO) (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ist ein Test zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Masterstudiums in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von Bedeutung sind. Der GTEBS (ehemals TM-WISO) kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und besteht aus vier Aufgabengruppen (Planen in Studium und Beruf, Texte analysieren, Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren, Wirtschaftsgrafiken interpretieren). Der GTEBS (ehemals TM-WISO) erfüllt die internationalen wissenschaftlichen Gütekriterien. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen.
- (4) Der kostenpflichtige GMAT (Graduate Management Admission Test) ist ein weltweit standardisierter Test, der die Eignung für postgraduale Master-Studiengänge an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus vier Bereichen (Integrated Reasoning section, Verbal Reasoning section, Quantitative Reasoning section und Analytical Writing Assessment section). Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen.
- (5) Der kostenpflichtige GRE (Graduate Record Examination Test) ist ein standardisierter Test, der unter anderem die Eignung für MBA-Programme an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus drei Bereichen (Analytical Writing, Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning). Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind
und/oder
 - b) die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
und / oder
 - c) die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics vom 09.08.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1465) außer Kraft.
- (3) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Stuttgart, den 27.02.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden:

Tests Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,0
2. Sprachprüfung UNicert-Stufe	II (min. „gut“)
3. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/ erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.

Anlage 2**Bewertung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses (60 %)**

Bewertung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen (sofern bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vorliegt).

Note	Punkte
4,0	10
3,9	13
3,8	16
3,7	19
3,6	22
3,5	25
3,4	28
3,3	31
3,2	34
3,1	37
3,0	40
2,9	43
2,8	46
2,7	49
2,6	52
2,5	55
2,4	58
2,3	61
2,2	64
2,1	67
2,0	70
1,9	73
1,8	76
1,7	79
1,6	82
1,5	85
1,4	88
1,3	91
1,2	94
1,1	97
1,0	100

Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests GTEBS (ehemals TM-WISO), GMAT oder GRE (40 %)

Beim fachspezifischen Studieneignungstest wird die in der Bescheinigung ausgewiesene Bewertung als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Hierbei gilt das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests GTEBS (ehemals TM-WISO) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Record Examination (GRE).

Zur Illustration der Umrechnung der Punktevergabe dient folgende Tabelle:

Ergebnis (Prozentrang) des Studieneignungstests	Punkte
10	10
15	15
...	...
80	80
85	85
90	90
95	95
100	100

Fachspezifische Studieneignungstests

GTEBS (ehemals TM-WISO)

Der kostenpflichtige GTEBS (ehemals TM-WISO) (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ist ein Test zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Masterstudiums in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von Bedeutung sind. Der GTEBS (ehemals TM-WISO) kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und besteht aus vier Aufgabengruppen (Planen in Studium und Beruf, Texte analysieren, Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren, Wirtschaftsgrafiken interpretieren). Der GTEBS (ehemals TM-WISO) erfüllt die internationalen wissenschaftlichen Gütekriterien.

GMAT

Der kostenpflichtige GMAT (Graduate Management Admission Test) ist ein weltweit standardisierter Test, der die Eignung für postgraduale Master-Studiengänge an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus vier Bereichen (Integrated Reasoning section, Verbal Reasoning section, Quantitative Reasoning section und Analytical Writing Assessment section).

GRE

Der kostenpflichtige GRE (Graduate Record Examination Test) ist ein standardisierter Test, der unter anderem die Eignung für MBA-Programme an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus drei Bereichen (Analytical Writing, Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning).